



Frauenfeld,

16. April 1997

**EG Frauenfeld****Änderung Arealüberbauungsplan Wohnpark Erlen**

Mit Schreiben vom 13. Februar ersucht das Hoehbauamt Frauenfeld um Genehmigung einer Änderung des Arealüberbauungsplans Wohnpark Erlen. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement sind keine Rekurse hängig. Der Arealüberbauungsplan Wohnpark Erlen wurde mit RRB Nr. 116 vom 24. Januar 1994 genehmigt, gelangte aber in dieser Form nicht zur Ausführung. In den ostwestorientierten Wohnzonen werden nun anstelle der ursprünglichen Etagenwohnungen Reihenhäuser vorgesehen, was im wesentlichen zu gewissen Verlagerungen in der Massenverteilung und zu einer Neukonzeption der Hauszugänge führt. Diese Anpassungen des Überbauungskonzeptes bedingen eine Änderung der Sonderbauvorschriften, die im Auszug des Stadtratprotokolls vom 23. Dezember 1996 einlässlich erläutert wird.

Die Vorlage genügt den Anforderungen von § 33 PBG und kann somit genehmigt werden.

**Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Die vom Stadtrat Frauenfeld am 23. Dezember 1996 beschlossene Änderung des Arealüberbauungsplanes Wohnpark Erlen wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage von drei Arealüberbauungsplanänderungen, je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
  - Departement für Bau und Umwelt
  - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage einer Arealüberbauungsplanänderung mit Vermerken analog Gemeindeexemplar sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT  
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat H.P. Ruprecht

**Rechtsmittel**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8500 Frauenfeld, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: .....17. April 1997.....